

## **Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NW.

### **Betreff**

#### **Ausbau des Kreuzungsbereichs Dürener Straße/Militärtringstraße**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	30.01.2014

### **Begründung für die Dringlichkeit:**

Die Kreuzung Dürener Straße/Militärtringstraße ist eine der meistfrequentiertesten Knotenpunkte innerhalb der Stadt Köln. Problematisch ist hier nicht nur das hohe Verkehrsaufkommen, sondern auch noch die Gleistrasse der HGK, die diese Kreuzung tangential durchschneidet. Die täglichen Staus belasten die Nutzer dieser Kreuzung und verursachen einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden.

Bereits seit Jahrzehnten plant die Verwaltung eine Optimierung dieser Kreuzung. Hierbei mussten die Belange des Umweltschutzes, der HGK, des Landesbetriebs Straßen und der Stadt Köln koordiniert werden. Es wurde eine Ausführungsplanung für eine Verbesserung der niveaugleichen Kreuzung aufgestellt. Nachdem alle politischen Gremien zugestimmt hatten, konnten die Arbeiten dann ausgeschrieben und submittiert werden. Die Auftragserteilung an die bauausführende Firma Schnorpfel erfolgte am 13.05.2013.

In 2009 wurde die letzte Version des landschaftspflegerischen Begleitplans abgeschlossen. Die Genehmigung für die Arbeiten im Landschaftsschutzgebiet datiert vom 07.01.2010. Die Firma Schnorpfel hat am 26.06.2013 mit den Bauarbeiten begonnen. Während der Durchführung der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet größer werden würde, als ursprünglich in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt war. Zur Weiterführung der Arbeiten gab es eine Duldung durch die Untere Landschaftsbehörde vom 28.08.2013 mit der Auflage, den landschaftspflegerischen Begleitplan fortzuschreiben. Somit konnten die Arbeiten auf der östlichen Fahrbahnseite des Militärtrings durchgeführt werden.

Zurzeit steht an, die Arbeiten auf der westlichen Seite in Angriff zu nehmen. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde hat dem Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet in seiner Sitzung am 25.11.2013 nicht zugestimmt. Die Baumaßnahme wurde daraufhin gestoppt, wodurch dem Steuerzahler täglich ein Schaden in Höhe von ca. 6.000 Euro netto entsteht. Die Baufirma ist jetzt nicht mehr in der Lage alternative Arbeiten auszuführen.

**In der Sitzung am 05.12.2013 des Ausschusses für Umwelt und Grün (AUG) wurde der Beschluss zurückgestellt um einen Ortstermin mit den Vertretern der politischen Gremien durchzuführen. Dieser fand am 09.12.2013 statt. Die anwesenden Mitglieder des AUG stimmten der Beschlussvorlage vor Ort zu (s. Anlage 2).**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für nicht gerechtfertigt. Eine Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW ist von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln zu erteilen. Der Befreiungsbescheid enthält die Auflage einer Kontrolle der freigestellten Bäume auf Rindenbrand und ggf. eine anschließende Nachbilanzierung nach drei Jahren.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
19.12.2013		gez. Jürgen Roters Oberbürgermeister	gez. Dr. Sabine Müller Ratsmitglied



lanz erstellt (s. Anlage 5). Die beeinträchtigten Gehölzrandbereiche werden durch Neupflanzungen wiederhergestellt. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird extern ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahme von 2010 am Stüttgenhof im Grünzug West wurde bereits umgesetzt.

Da durch die Fällungen auch Höhlenbäume betroffen sind, wurden entsprechende CEF-Maßnahmen gem. §44 (5) BNatSchG gefordert und umgesetzt. Insgesamt wurden 60 Fledermauskästen und 15 Nistkästen für Höhlenbrüter fachgerecht in den angrenzenden Waldbereichen angebracht.

Wie oben beschrieben soll die derzeitige Verkehrssituation verbessert werden. Eine Durchführung der Maßnahme ist im Interesse der Öffentlichkeit. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67(1) Nr.1 BNatSchG vor.

In der Sitzung am 25.11.2013 hat der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde die beabsichtigte Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans abgelehnt (s. Anlage 3 & 4).

In der Sitzung am 05.12.2013 des Ausschusses für Umwelt und Grün (AUG) wurde der Beschluss zurückgestellt um einen Ortstermin mit den Vertretern der politischen Gremien durchzuführen. Dieser fand am 09.12.2013 statt. Die anwesenden Mitglieder des AUG stimmten der Beschlussvorlage vor Ort zu (s. Anlage 2).

### Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Niederschrift des Ortstermins am 09.12.2013

Anlage 3: Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift zur Beiratssitzung am 25.11.2013

Anlage 4: Stellungnahme des Beiratsmitglieds Herrn Brockmeier (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) zum Vorschlag einer Kalkung der freigestellten Baumstämme

Anlage 5: Landschaftspflegerischer Begleitplan (aktualisierte Fassung von 2013)

Anlage 6: Befreiungsbescheid von 2010

Anlage 7: Bestands- & Konfliktplan von 2009

Anlage 8: Bestands- & Konfliktplan von 2013